



Mercedes-Benz
Österreich GmbH

Ein Unternehmen der
Mercedes-Benz Group AG

Mercedes-Benz Österreich GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Neufahrzeugen (Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen)

I. Vertragsabschluss

1. Die Käuferin bzw. der Käufer (nachfolgend geschlechtsneutral als „Käufer“ bezeichnet) ist seine Bestellung vier, ist er hingegen Verbraucher im Sinn von § 1 KSchG zwei Wochen gebunden. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn die Mercedes-Benz Österreich GmbH (nachfolgend als „Verkäuferin“ bezeichnet) innerhalb dieser Frist die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Nimmt die Verkäuferin die Bestellung nicht an, wird sie den Käufer unverzüglich darüber informieren.
2. Sowohl der Weiterverkauf des Kaufgegenstandes (nachfolgend als „Fahrzeug“ bezeichnet), als auch die Abtretung von Ansprüchen des Käufers aus dem Kaufvertrag an Dritte vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Übergabeort und Kaufpreis

1. Der Kaufpreis des Fahrzeuges versteht sich ab dem Standort jenes als Handelsvertreter auftretenden Agentenbetriebes des autorisierten Vertriebsnetzes der Verkäuferin (nachfolgend als „Agent“ bezeichnet), welcher vereinbarungsgemäß die Auslieferung des Fahrzeuges übernimmt. Kommt der Kaufvertrag ohne Vermittlung eines Agenten zustande, werden die Parteien dennoch einen Übergabeort bei einem der Agenten vereinbaren, der Kaufpreis versteht sich dann ab diesem Standort. Mangels einer solchen Vereinbarung über den Übergabeort versteht sich der Kaufpreis ab dem Sitz der Verkäuferin in A-5301 Eugendorf.
2. Für den Fall, dass sich die Höhe der auf das Fahrzeug entfallenden Umsatzsteuer und/oder Normverbrauchsabgabe aufgrund einer vom Käufer gewünschten nachträglichen Änderung der Bestellung ändert, erhöht bzw. verringert sich der Bruttokaufpreis entsprechend. Dies gilt analog auch für den Fall einer nachträglichen Änderung der auf den Kaufpreis entfallenden Steuern und Abgaben, wobei sich dies nicht zulasten des Käufers auswirkt, wenn dieser Verbraucher im Sinn von § 1 KSchG ist und die Auslieferung für einen Zeitpunkt vereinbart wurde, der innerhalb von zwei Monaten ab Kaufvertragsabschluss liegt.
3. Ist der Käufer Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG und betragen die vereinbarte Lieferfrist wie auch die tatsächliche Lieferzeit mehr als vier Monate, ist der Kaufpreis unbeschadet der Regelung des Punktes II.2. im gleichen Verhältnis anzupassen, wie sich die entsprechenden Listenpreise der Verkäuferin bis zum Tag der Lieferung verändern, wobei eine Erhöhung jedoch mit höchstens 3 % gedeckelt ist.
4. Ist der Käufer Unternehmer und wurde ihm ein im Vertrag gesondert ausgewiesener Nachlass bzw. Rabatt auf den Kaufpreis gewährt und wurde eine Mindesthaltedauer vereinbart, verpflichtet er sich, das Fahrzeug für die Mindesthaltedauer (mangels abweichender Vereinbarung sechs Monate) zu halten, behördlich auf sich zuzulassen und ausschließlich selbst zu nutzen bzw. im Rahmen seines Unternehmens nutzen zu lassen, wofür der Käufer nachweispflichtig ist. Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtung ist die Verkäuferin zur Rückforderung des Sondernachlasses berechtigt.

III. Zahlung

1. Sämtliche Zahlungen an die Verkäuferin sind stets unbar und ausschließlich durch Banküberweisung zu leisten. Der Kaufpreis und eine bei einer Kredit- oder Leasingfinanzierung an die Verkäuferin zu leistende Anzahlung sind spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges zur Zahlung fällig, widrigenfalls die Übergabe – wie auch im Fall des Punktes IV.3. lit. e – verweigert werden kann. Der Agent ist nicht zum Inkasso des Kaufpreises ermächtigt. Für den Fall des Zahlungsverzuges

Mercedes-Benz Österreich GmbH | 5301 Eugendorf | Mercedes-Benz Platz 1 | www.mercedes-benz.at
UniCredit Bank Austria AG, Salzburg | IBAN AT97 1100 0009 5245 7000 | BIC BKAUATWW | UID 33823707

Firmensitz: Eugendorf | Firmenbuch FN 67524a



 und Mercedes-Benz sind eingetragene Marken der Mercedes-Benz Group AG, Stuttgart, Deutschland.

werden Verzugszinsen im Umfang des § 456 UGB (9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz), zumindest jedoch in Höhe von 10 % p.a. vereinbart.

2. Gegen Ansprüche der Verkäuferin ist jegliche Aufrechnung durch den Käufer mit allfälligen Gegenforderungen ausgeschlossen. Ist der Käufer Verbraucher, ist eine Aufrechnung hingegen zulässig für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Verkäuferin und jeweils mit Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit dem Kaufvertrag stehen, von der Verkäuferin ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

IV. Eintauschfahrzeug

1. Tauscht der Käufer zur Anrechnung an den vereinbarten Kaufpreis ein eigenes Fahrzeug ein, kann der Ankauf sowohl durch den Agenten als auch die Verkäuferin des Neufahrzeuges erfolgen. Der Ankauf des Eintauschfahrzeuges stellt in beiden Fällen eine vom Kaufvertrag über das Neufahrzeug unabhängige, eigenständige Kaufvereinbarung (Ankaufvertrag) dar.
2. Für den Fall des Ankaufs durch den Agenten hat der Käufer den Agenten anzuweisen, den Eintauschpreis in Anrechnung an die Kaufpreisforderung für das Neufahrzeug direkt an die Verkäuferin zu leisten, wobei die Tilgung nur im Ausmaß des tatsächlich bei der Verkäuferin einlangenden Betrages erfolgt. Die Konditionen und Modalitäten des Eintauschs werden in diesem Fall ausschließlich zwischen dem Agenten und dem Käufer vereinbart.
3. Erfolgt der Ankauf durch die Verkäuferin, gilt vorbehaltlich abweichender bzw. ergänzender Regelungen im Ankaufvertrag Folgendes:
 - a) Zunächst führt der Agent im Auftrag der Verkäuferin einen Ankaufstest durch und bewertet das Eintauschfahrzeug auch auf der Grundlage jener zusätzlichen Kilometerleistung, die der Käufer für den Zeitraum bis zur Übergabe an die Verkäuferin (Lieferfrist für das Neufahrzeug) selbst abschätzt.
 - b) Beträgt die vereinbarte Lieferzeit nicht mehr als sechs Monate, räumt die Verkäuferin dem Käufer das Recht ein, ihr das Eintauschfahrzeug zu dem festgestellten Wert zu verkaufen. Dies setzt voraus, dass die vom Käufer angegebene Laufleistung um nicht mehr als 2.500 km überschritten wird und der Käufer bis zur Übergabe allenfalls noch auftretende Mängel und Schäden, welche über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, fachgerecht beheben lässt. Besteht zum Zeitpunkt der Übergabe eine darüberhinausgehende Mehrlaufleistung, gilt die Verkaufsoption mit der Maßgabe, dass der angebotene Ankaufspreis pro Mehrkilometer, der über die Toleranzgrenze hinausgeht, um € 0,21 (bei Umsatzsteuerausweis netto zuzüglich 20 % USt) reduziert ist. Im Fall von neu hinzugekommenen Mängel oder Schäden, welche über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen und nicht fachgerecht behoben wurden, erfolgt weiters ein Abzug in Höhe der voraussichtlichen Reparatur- bzw. Instandsetzungskosten.
 - c) Beträgt die vereinbarte Lieferzeit mehr als sechs Monate, wird der Wert des Eintauschfahrzeuges zum Zeitpunkt der Übergabe lediglich unverbindlich abgeschätzt, doch hat der Käufer die Möglichkeit, das Eintauschfahrzeug innerhalb der letzten drei Monaten vor dem Ablauf der vereinbarten Lieferzeit nochmals durch den Agenten im Auftrag der Verkäuferin schätzen zu lassen, wobei dem Käufer dann auf dieser Grundlage ein Anspruch auf Einräumung einer Verkaufsoption im Sinn des Punktes IV.3. lit. b zusteht.
 - d) Erfolgt die Lieferung des Neufahrzeuges verspätet, berührt dies nicht die Wirksamkeit einer eingeräumten Verkaufsoption. In diesem Fall bemessen sich die vereinbarte Mehrlaufleistung sowie die gewöhnliche Abnutzung anteilig im Verhältnis der vereinbarten zur tatsächlichen Lieferzeit.
 - e) Der Fahrzeugankauf wird mit einer gesonderten Gutschrift im Sinne des § 11 UStG abgerechnet, ausgestellt durch die Verkäuferin (Self-Billing Invoice). Deren Entrichtung erfolgt durch Abzug des Gutschriftsbetrages vom zu zahlenden Betrag für den parallel geschlossenen Kaufvertrag über ein Neufahrzeug. Für den Fall von Abzügen im Sinn des Punktes IV.3. lit. b erfolgt deren Verrechnung gesondert, wobei die Gutschrift zunächst in voller Höhe erfolgt, die Abzüge jedoch gesondert an den Käufer verrechnet werden. Überschreiten die Abzüge insgesamt einen Betrag von € 2.500,00, kann die Übergabe des Neufahrzeuges durch die Verkäuferin von der Begleichung dieser Rechnung abhängig gemacht werden.
 - f) Der Käufer haftet der Verkäuferin für arglistig verschwiegene Mängel und Schäden wie auch dafür, dass das Eintauschfahrzeug in seinem alleinigen und von Rechten Dritter nicht belasteten Eigentum oder im unbelasteten Eigentum eines Dritten steht, in dessen Auftrag und Namen der Käufer rechtmäßigerweise handelt, und schließlich hierfür keine Steuer oder Abgaben aushaften. Ansonsten erfolgt der Ankauf des Eintauschfahrzeuges durch die Verkäuferin jedoch unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, wenn der Käufer Verbraucher im Sinn von § 1 KSchG ist.
 - g) Die Verkäuferin haftet dem Käufer gegenüber nicht für allenfalls rückerstattungsfähige Steuern oder Abgaben, welche für das Eintauschfahrzeug geleistet wurden, wie auch kein Rückerersatz für bereits bezahlte (Maut)gebühren erfolgt.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Sollte weder ein Liefertermin noch eine ab dem Vertragsabschluss zu berechnende Lieferzeit (Lieferzeit) vereinbart worden sein, gilt für ein bei Vertragsabschluss bereits produziertes Fahrzeug (Lagerfahrzeug) eine Lieferzeit von drei Wochen, ansonsten von drei Monaten als vereinbart. Lieferverzögerungen, die ihren Grund außerhalb der Sphäre der Verkäuferin haben, ohne ihr eigenes Verschulden entstehen und auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, verlängern die Lieferzeit um

die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerung, höchstens jedoch um sechs, ist der Käufer Verbraucher um vier Wochen. Allfällige Leistungspflichten des Käufers ruhen währenddessen in gleicher Weise.

2. Wurde der Lieferzeitpunkt überschritten, kann der Käufer die Verkäuferin unter Setzung einer Nachfrist von zumindest vier Wochen (zumindest zwei Wochen bei Lagerfahrzeugen) zur Lieferung auffordern und hernach mangels Bereitstellung im Sinn des Punktes VI.1. schriftlich den Vertragsrücktritt erklären. Ist der Käufer hingegen Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG, sind vereinbarte Liefertermine oder -fristen stets unverbindlich; der Käufer kann die Verkäuferin in diesem Fall frühestens sechs Wochen nach dem Überschreiten des unverbindlichen Lieferzeitpunktes schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Wochen zur Lieferung auffordern.
3. Der Ersatz eines dem Käufer infolge Verzugs entstandenen Schadens welcher Art auch immer ist außer bei vorsätzlichem Handeln ausgeschlossen. Ist der Käufer Verbraucher, gilt dies weder für Personenschäden noch bei grober Fahrlässigkeit.

VI. Abnahme, Vertragsstrafe, Lieferabweichungen, Einstellungen von Fahrzeugserien

1. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug längstens binnen zehn Tagen ab dessen Bereitstellung am Übergabeort (Punkt II.1.) zu übernehmen. Sollte der Käufer das Fahrzeug trotz Setzung einer Nachfrist von zumindest einer Woche nicht übernehmen, trägt er die Sachgefahr und ist die Verkäuferin berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall schuldet der Käufer der Verkäuferin eine Konventionalstrafe im Umfang von 10 % des Bruttolistenpreises einschließlich der Sonderausstattung; ist der Käufer Unternehmer bleibt die Geltendmachung eines übersteigenden Schadens vorbehalten. Die Regelung dieses Punktes VI.1. ist analog auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Käufer bereits vor Bereitstellung des Fahrzeuges ungerechtfertigterweise den Vertragsrücktritt erklärt.
2. Für den Fall, dass sich die Höhe der vom Kaufpreis zu berechnenden Abgaben, insbesondere die Normverbrauchsabgabe, aufgrund einer, infolge Annahmeverzuges verspäteten Übergabe ändert, erhöht bzw. verringert sich der Bruttokaufpreis entsprechend.
3. Im Rahmen der Serienproduktion erfolgte Änderungen der Konstruktion, der technischen Ausstattung, der Form oder Bezeichnung des Fahrzeuges, Abweichungen in den Farbtönen sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten und berechtigen den Käufer nicht, die Übernahme zu verweigern oder Ansprüche aus den Abweichungen geltend zu machen, so sie für den Käufer zumutbar und – ist er Verbraucher – darüber hinaus geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.
4. Ist der Käufer Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG und kann ein Fahrzeug aufgrund der Einstellung der Produktion einer Fahrzeugserie nicht geliefert werden, entfällt der Kaufvertrag und damit auch die Lieferverpflichtung der Verkäuferin. Die Verkäuferin wird den Käufer in solchen Fällen informieren und allfällige bereits erhaltene Zahlungen an den Käufer zurückstellen. Schadenersatzpflichten der Verkäuferin bestehen in derartigen Fällen nicht.

VII. Eigentumsvorbehalt und Rücktritt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt das Fahrzeug im Eigentum der Verkäuferin und sämtliche Fahrzeugpapiere in deren Besitz.
2. Hat der Käufer das Fahrzeug vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übernommen und gerät mit der Bezahlung trotz Setzung einer Nachfrist von einer Woche in Verzug, hat die Verkäuferin unbeschadet der Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, das Recht, das Fahrzeug unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages zurückzufordern bzw. einzuziehen und freihändig unter Anrechnung an die offene Kaufpreisforderung an einen Dritte zu verkaufen.

VIII. Garantie, Gewährleistung und Schadenersatz

1. Die Regelungen dieses Vertragspunktes gelten unbeschadet einer vom Hersteller oder der Verkäuferin allenfalls gesondert vereinbarten bzw. eingeräumten Garantie.
2. Gegenüber Verbrauchern unterliegt der Kaufvertrag den gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
3. Ansprüche aus Gewährleistung kann der Käufer gegenüber der Verkäuferin geltend machen, die Mängel faktisch aber auch bei allen inländischen Vertragswerkstätten der jeweiligen Fahrzeugmarke (abrufbar für Mercedes-Benz/EQ unter: www.mercedes-benz.at/passengercars/mercedes-benz-cars/dealer-locator.html bzw. für smart unter: www.smart.com/at/de/dealer-locator) beheben lassen; im letzteren Fall hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu verständigen, sollte die Beseitigung des Mangels nicht zeitnah erfolgen (können). Wird das Fahrzeug wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an die nächstgelegene dienstbereite Vertragswerkstätte oder – insbesondere im Ausland und/oder außerhalb der üblichen Öffnungszeiten – an die vom Hersteller betriebene Hotline (Tel. 00800 1 777 7777) zu wenden.
4. Ist der Käufer Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist – unbeschadet der Rügeobliegenheit gemäß §§ 377 f UGB – ein Jahr, es sei denn, dass der Mangel anlässlich einer gesetzlich vorgesehenen Überprüfung (z.B. gemäß § 57a KFG) beanstandet wurde bzw. werden würde; ein im Rahmen der Gewährleistung vorgenommener Ersatz bzw. Austausch von Teilen am Fahrzeug führt auch hinsichtlich dieser Teile zu keiner Verlängerung der Frist. Ein Rückgriff auf die Verkäuferin gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

5. Die Haftung der Verkäuferin für Mangel- wie auch für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, sofern der Verkäuferin nur leicht fahrlässiges Handeln anzulasten ist; diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden, wenn der Käufer Verbraucher ist. Für von Dritten vorgenommene Ein- und Aufbauten bzw. sonstige Veränderungen am Fahrzeug, die nicht bereits Gegenstand dieses Kaufvertrages sind, haftet die Verkäuferin nicht.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Mit Ausnahme von Klagen gegen Verbraucher wird für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart. Ist der Käufer Verbraucher und hat er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, vereinbaren die Vertragsparteien für Klagen gegen ihn die Zuständigkeit jenes österreichischen Gerichtes, das für diesen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist. Die in diesem Vertragspunkt geregelte Gerichtsstandvereinbarung gilt für den Fall, dass es sich beim Käufer um eine Personengesellschaft handelt, vollinhaltlich auch für alle bestehenden und künftigen persönlich haftenden Gesellschafter.
2. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Verweismormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

X. Sonstiges

1. Mehrere Käufer erwerben jeweils anteilig Miteigentum am Fahrzeug nach Köpfen und haften der Verkäuferin gegenüber für sämtliche Ansprüche zur ungeteilten Hand.
2. Bis zum Abschluss der Kaufvertragsabwicklung hat der Käufer der Verkäuferin umgehend jede Änderung seiner (Kontakt)daten, nämlich Name, Firma, Anschrift (außer im Fall einer nur vorübergehenden Ortsabwesenheit), E-Mail-Adresse etc., bekannt zu geben. Erklärungen der Verkäuferin an die jeweils zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse des Käufers gelten diesem als zugegangen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung insbesondere im Sinn der §§ 365m ff GewO 1994 nach Kräften zu unterstützen und der Verkäuferin die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben.
4. Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abkehr von diesem Schriftlichkeitsgebot.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die jeweilige ungültige Vertragsbestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Vertragszweck am nächsten kommt.

XI. Belehrung über ein Rücktrittsrecht nach dem KSchG

1. Ist der Käufer Verbraucher, kann er von seiner Bestellung bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der Verkäuferin erbracht oder vom Käufer verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit.
2. Ein solcher Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Käufer erkennbar ist, dass die in Punkt XI.1. genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat. Für die Rücktrittserklärung gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

XII. Gesonderte Kaufverträge über Agent Options oder einen Aufbau durch einen Aufbauhersteller

Für den Fall, dass der Agent dem Käufer eigene Leistungen oder Produkte im Zuge eines Zweirechnungsgeschäftes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkauft (sogenannte „Agent Options“), schließt der Käufer eine vom Kaufvertrag über das Neufahrzeug unabhängige eigenständige Vereinbarung mit dem jeweiligen Agenten. Gleiches gilt in solchen Fällen für die Beauftragung eines Aufbaus bei einem Aufbauhersteller.

XIII. Hinweis nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG)

Die Verkäuferin wird nicht an einem Verfahren zur alternativen Beilegung von Streitigkeiten teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.